

Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie

946.11

vom 26. September 1958 (Stand am 1. Oktober 1996)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 31^{quinqüies} und 64^{bis} der Bundesverfassung¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. Mai 1958²⁾
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Bund kann im Interesse der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten und der Förderung des Aussenhandels die Übernahme von Exportaufträgen, bei denen der Zahlungseingang mit besonderen Risiken verbunden ist, durch Gewährung einer Garantie erleichtern.

² Bei Exporten nach ärmeren Entwicklungsländern hat er die Grundsätze der schweizerischen Entwicklungspolitik mitzuberücksichtigen.³⁾

Art. 2

Besondere Risiken im Sinne des Artikels 1 sind diejenigen Gefährdungen des Zahlungseingangs, die sich aus längeren Fabrikations-, Zahlungs- oder Transferfristen in Verbindung mit politisch und wirtschaftlich unsicheren Verhältnissen ergeben.

Art. 3

Die Garantie besteht darin, dass für bestimmte Exportgeschäfte die teilweise Deckung eines allfälligen Verlustes oder Rückstandes im Zahlungseingang zugesichert wird. Sie lautet in der Regel zugunsten des Exporteurs, kann aber auch Dritten gewährt werden.

Art. 4

Die Garantie umfasst, unter Vorbehalt eines abweichenden Entscheides im einzelnen Fall, die teilweise Deckung von Verlusten, die verursacht werden durch Ereignisse und Umstände wie:

- a. Verschlechterung fremder Währungen, Transferschwierigkeiten oder Moratorien;

AS 1959 391

¹⁾ SR 101

²⁾ BB1 1958 I 956

³⁾ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 10. Okt. 1980, in Kraft seit 1. Febr. 1981 (AS 1981 56 58; BB1 1980 II 73).

- b. Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung von Staaten, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von ganz oder überwiegend solchen gehörenden oder öffentliche Aufgaben erfüllenden Betrieben des privaten Rechts, welche die Bestellung aufgegeben haben;
- c.¹⁾ Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung von Staaten, Gemeinden, andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Notenbanken staatlichen oder privaten Banken, welche die Forderung durch eine Zahlungsgarantie gesichert oder ein unwiderrufliches Akkreditiv eröffnet haben;
- d. ausserordentliche ausländische staatliche Massnahmen oder politische Ereignisse im Ausland, welche privaten Schuldner die Erfüllung verunmöglichen, zur Beschlagnahme oder Beschädigung von im Eigentum des Exporteurs stehenden Waren führen oder deren Wiederausfuhr verhindern;
- e. Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge von Umständen im Sinne der Buchstaben a-d oder wegen mangelnder Transportmöglichkeiten im Ausland.

Art. 5

Durch die Garantie nicht gedeckt sind Verluste, die

- a. der Exporteur wegen vertragswidrigen Verhaltens zu vertreten hat,
- b. infolge Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung privater Besteller entstanden sind,
- c. auf Beschädigung, Untergang oder Abhandenkommen des Exportgutes zurückzuführen sind, sofern sich der Exporteur gegen diese Risiken hätte versichern können.

Art. 6²⁾

Die im Einzelfall festzusetzende Garantie beträgt höchstens 95 Prozent des Lieferebetrages zuzüglich allfälliger Kreditzinsen.

Art. 6a³⁾

¹ Der Bund errichtet einen rechtlich unselbständigen, eigenwirtschaftlichen Fonds für die Exportrisikogarantie (Fonds); diesem sind die Gebühren, Rückerstattungen, Rückerstattungsansprüche und aus Garantieeinzahlungen erworbene Rechte gutzuschreiben sowie die Garantieeinzahlungen und Verwaltungskosten zu belasten.

² Ausgaben und Einnahmen des Fonds sind nicht Bestandteil der Finanzrechnung des Bundes.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 1996, in Kraft seit 15. Juli 1996 (AS 1996 2444 2445; BBl 1995 III 1296).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. Juni 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (AS 1978 1985; BBl 1977 III 635).

³⁾ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 10. Okt. 1980, in Kraft seit 1. Febr. 1981 (AS 1981 56 58; BBl 1980 II 73).

Art. 6b¹⁾

¹ Der Fonds wird vom Bund verwaltet. Soweit das Vermögen nicht für die Deckung laufender Bedürfnisse des Fonds verwendet wird, ist es vom Bund zu verzinsen.

² Der Bund kann dem Fonds die erforderlichen Mittel, die verzinst und zurückbezahlt werden, zur Verfügung stellen.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die finanzielle Aufsicht über den Fonds aus.

Art. 6c¹⁾

¹ Jahresrechnung, Bilanz und Vermögensausweis sind zu veröffentlichen.

² Der Bundesrat regelt im übrigen Organisation und Verwaltung des Fonds.

Art. 7²⁾

Der Bund erhebt vom Garantienehmer eine durch Verordnung festzusetzende Gebühr. Sie bemisst sich nach den jeweiligen Risiken, der Höhe und der Dauer der Garantie und soll langfristig die Eigenwirtschaftlichkeit des Fonds gewährleisten.

Art. 8

Die Garantie kann nur zusammen mit der Forderung des Exporteurs abgetreten werden. Die Abtretung ist genehmigungspflichtig und kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden. Die dem Exporteur in diesem Gesetz auferlegten Verpflichtungen bestehen auch nach Abtretung der garantierten Forderung weiter.

Art. 9

Exporteur und Garantienehmer sind verpflichtet, die zur Beurteilung des Exportgeschäftes nötigen Angaben zu liefern und sie überprüfen zu lassen.

Art. 10

Exporteur und Garantienehmer haben alle durch die Umstände gebotenen Massnahmen zu treffen, um einen Verlust zu vermeiden.

Art. 10a¹⁾

Garantierte Forderungen können in ein Konsolidierungsabkommen des Bundes mit dem Bestellerland einbezogen werden. Der Anspruch auf Entschädigung aus der Garantie geht dadurch nicht verloren.

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 10. Okt. 1980, in Kraft seit 1. Febr. 1981 (AS 1981 56 58; BBl 1980 II 73).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 10. Okt. 1980, in Kraft seit 1. Febr. 1981 (AS 1981 56 58; BBl 1980 II 73).

Art. 11¹⁾

Wird die Forderung notleidend und ein Schaden angemeldet, so leistet der Bund den in der Garantieverfügung festgelegten Anteil am nachgewiesenen Verlust oder Zahlungsrückstand.

Art. 12

¹ Löst der Bund die Garantie ein, so gehen die notleidende Forderung samt Nebenrechten und das Eigentum am allfällig nicht ausgelieferten Exportgut im Ausmass seiner Zahlung an ihn über.

² Nachdem die Garantie eingelöst ist, sind Exporteur und Garantiennehmer verpflichtet, die Forderung einzutreiben und das allenfalls nicht ausgelieferte Exportgut bestmöglich zu verwerten. Sie haben Zahlungseingänge oder Erlöse anteilsmässig und unaufgefordert dem Bunde abzuliefern.

Art. 13

Ergibt sich nachträglich, dass die Voraussetzungen dieses Gesetzes für die Ausrichtung der Garantiesumme nicht vorlagen, so hat sie der Exporteur mit 5 Prozent Zins an den Bund zurückzuerstatten, und zwar auch dann, wenn sie einem Dritten ausbezahlt worden ist.

Art. 14

Beim Vollzug dieses Gesetzes können Organisationen der Wirtschaft zur Mitwirkung herangezogen werden. Ihre Organe unterstehen hinsichtlich Verantwortung und Schweigepflicht den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.

Art. 15

Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Bundesrat auch andere Arten der Exportrisikogarantie einführen oder unterstützen.

Art. 15a²⁾

¹ Bei Verfügungen über die Gewährung oder die Verweigerung der Garantie richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Die übrigen Verfügungen unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 1973, in Kraft seit 1. Juli 1973 (AS 1973 1024 1025; BBl 1972 II 1020).

²⁾ Eingefügt durch Anhang Ziff. 63 des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1992 288; SR 173.110.01 Art. 2 Abs. 1; BBl 1991 II 465).

Art. 16

¹ Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder einen andern die Gewährung einer Garantie oder die Auszahlung einer solchen erwirkt, wer sich durch derartige Angaben der Ablieferungs- oder Rückzahlungspflicht im Sinne der Artikel 12 Absatz 2 und 13 entzieht,

wer bei Massnahmen zur Vermeidung von Verlusten gemäss Artikel 10 oder bei Vorkehren im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

² Strafbar ist auch die im Ausland begangene Handlung.

³ Die Strafverfolgung auf Grund der besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹⁾ bleibt in allen Fällen vorbehalten.

⁴ Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Bussen und Kosten, sofern die verantwortliche Geschäftsleitung nicht nachweist, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken. Die Mitverantwortlichen haben die gleichen Parteirechte wie die Angeschuldigten.

⁵ Die Strafverfolgung liegt den Kantonen ob. Sämtliche Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind in vollständiger Ausfertigung und ohne Verzug der Bundesanwaltschaft zuhänden des Bundesrates mitzuteilen.

Art. 17

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Bundesgesetz vom 6. April 1939²⁾ über die Export-Risikogarantie aufgehoben. Es ist weiterhin anwendbar auf Garantien, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gewährt worden sind. Jedoch gilt das vorliegende Gesetz mit Ausnahme der Artikel 4, 6 und 7 auch in diesen Fällen in bezug auf Tatsachen, die sich unter seiner Herrschaft ereignen.

³ Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 10. Oktober 1980 wird der gesamte Zahlungsverkehr der Exportrisikogarantie über den Fonds abgewickelt. Bundeskasse und Fonds rechnen per 31. Dezember 1980 ab. Dem Fonds wird die Rückstellung der Exportrisikogarantie gutgeschrieben.³⁾

¹⁾ SR 311.0

²⁾ [BS 10 512]

³⁾ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 10. Okt. 1980, in Kraft seit 1. Febr. 1981 (AS 1981 56 58; BB1 1980 II 73).

Art. 18

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Datum des Inkrafttretens: 15. Mai 1959¹⁾

¹⁾ BRB vom 1. Mai 1959 (AS **1959** 395)